

Satzung der Gemeinde Ascheberg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

Aufgrund des § 4 (1,2) der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. S. 57), zuletzt geändert durch Ges. vom 07. September 2020 (GVOBl. S. 514) und der §§ 1 (1) und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Art. 6 Ges. v. 13.11.2019 (GVOBl. S. 425) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 23.03.2021 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

- (1) Verwaltungsgebühren nach der anliegenden Gebührentabelle sind zu entrichten für bestimmte Leistungen, die die Gemeinde in Zusammenhang mit der Verwaltungstätigkeit erbringt und die von der / dem Beteiligten beantragt oder sonst von ihm / ihr im eigenen Interesse veranlasst wurden.
- (2) In der Gebühr sind auch die Ausgaben enthalten, die im Zusammenhang mit der Leistung entstanden sind, es sei denn, sie sind nach § 5 Abs. 5 KAG erstattungsfähig. Diese erstattungsfähigen Auslagen werden auch gefordert, wenn für die Leistung selbst keine Gebühr erhoben wird.

§ 2

Gebührenfreie Leistungen

Gebührenfrei sind:

1. mündliche Auskünfte,
2. schriftliche Auskünfte von geringem wirtschaftlichen Wert/ Nutzen,
3. Leistungen, die im öffentlichen Interesse erfolgen,
4. Leistungen, die von der/ dem im Dienst oder Ruhestand befindlichen Beamtin/ Beamten, Beschäftigte in der eigenen Verwaltung beantragt werden und das Dienstverhältnis betreffen; das gilt für Hinterbliebene entsprechend,
5. erste Ausfertigung von Zeugnissen,
6. Gebührenentscheidungen,
7. zurückgenommene Widersprüche, die nach erster Prüfung keine Aussicht auf Erfolg haben,
8. Leistungen, die im Bereich des Sozialwesens die Voraussetzungen für die Erfüllung gesetzlicher Ansprüche schaffen sollen,
9. Gebührenentscheidungen

§ 3

Gebührenbefreiung

- (1) Von den Verwaltungsgebühren sind befreit:
 - a) die Gemeinden, Kreise und Ämter, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft,
 - b) Körperschaften, Vereinigungen, Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft,
 - c) Kirchen, sonstige Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben,
 - d) Personen, die Anspruch auf laufende Leistungen nach dem SGB II und SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz haben,
 - e) Personen unter 18 Jahren mit Ausnahme der Gebühr für den Ersatz von Schülerfahrausweisen nach Ziffer 13 der Gebührentabelle sowie für Personen mit Schwerbehinderung (Schwerbehindertenausweis), sofern es eine persönliche Angelegenheit betrifft.
 - f) Beglaubigungen für Bewerbungen zu Ausbildungszwecken

- (2) Die Gebührenbefreiung gilt nur, wenn eine gebührenpflichtige Verwaltungsleistung notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen, die den o.g. Institutionen nach ihren Satzungen oder ihren sonstigen Rechtsvorschriften obliegen. Dies gilt nicht, wenn die Berechtigung besteht, Dritten Verwaltungsgebühren aufzuerlegen.
- (3) Die Vorschriften der Amtshilfe bleiben unberührt.

§ 4 Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der anliegenden Gebührentabelle, die Bestandteil der Satzung ist. Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für die Berechnung der Gebühr werden Cent-Beträge auf volle EURO-Beträge abgerundet.
- (2) Soweit für den Ansatz der Gebühr ein Spielraum gelassen wird, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung, des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens für die/den Gebührenpflichtige/n festzusetzen. Der Umfang, die Schwierigkeit und der Zeitaufwand für die Amtshandlungen sind zu berücksichtigen.
- (3) Die Gebührenbemessung nach dem Zeitaufwand auf der Grundlage von Personalkosten wird nach Bedarf durch Erlass des Innenministers des Landes Schleswig -Holstein neu festgesetzt. Die entsprechenden Gebührensätze der Gebührenordnung der Gemeinde Ascheberg sind jeweils den in diesem Erlassgenannten Summen anzupassen. Die Festsetzung der Gebührensätze wird entsprechend für Beschäftigte angewandt. Bei der Berechnung von Teilzeiten ist je angefangene halbe Stunde zu berechnen. Die Beträge sind auf volle Euro abzurunden. Bei Arbeitsausführung außerhalb der üblichen Arbeitszeit sind die tariflichen Zuschläge der Gebühr hinzuzurechnen. Zu den Personalkosten kommen 20% Sachkosten, welche von der Personalkostentabelle nicht berücksichtigt werden. Beigefügt und damit Teil der Satzung ist die Vorläufige Personalkostentabelle für die Landesverwaltung Schleswig-Holstein 2020. Die Tarifierpassungen werden je Kalenderjahr hinzugerechnet

§ 5 Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen und bei Widersprüchen

- (1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen worden ist.
- (2) Eine Gebühr für Widerspruchsbescheide darf nur erhoben werden, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Sie darf höchstens die Hälfte der Gebühr für den angefochtenen Verwaltungsakt betragen.

§ 6 Gebührenpflichtige/r

Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist die/derjenige verpflichtet, die/der die Leistung beantragt oder veranlasst hat oder die/der die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung der Gebühren- und Erstattungspflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, in den Fällen des § 5 Abs. 5 Nr. 5 Halbsatz 2 und Nr. 7 Halbsatz 2 KAG mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.
- (3) Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden fällig, wenn die Leistung unbeschadet des § 5 vollendet ist und wenn die Entscheidung, Genehmigung etc. ausgehändigt wird.
- (4) Die Gebühr kann vor Vornahme der Amtshandlung gefordert werden, es kann Sicherheit verlangt werden.

§ 8 Abweichungen

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird ermächtigt, in Einzelfällen Abweichungen zuzulassen.

§ 9 Aufgabenübertragung

Soweit in den Bestimmungen dieser Satzung die Gemeinde Ascheberg genannt ist, tritt bei entsprechendem Kontext an deren Stelle die Behörde, der die Erfüllung der der Gemeinde Ascheberg obliegenden Verwaltungsaufgaben durch öffentlich –rechtlichen Vertrag übertragen worden ist. Die Zuständigkeit der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters als Behörde bleibt hiervon unberührt.

§ 10 Datenschutz

Personenbezogenen Daten dürfen von der Gemeinde nur erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, soweit dies zur Veranlagung der Verwaltungsgebühr im Rahmen dieser Satzung erforderlich ist. Diese bekannt gewordenen Daten dürfen auch für die Gebührenfestsetzung verwendet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung vom 27.03.2020 außer Kraft.

Ascheberg, den 23.04.2021

Gemeinde Ascheberg
Der Bürgermeister

gez.
Thomas Menzel

Gebührentabelle 2020 zur Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Ascheberg

| | | |
|----|---|---|
| 1. | Beglaubigungen, Bescheinigungen und Zeugnisse, soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt und die Gebühr nicht nach anderweitigen Vorschriften zu erheben ist Für Leistungen, die mit größerem Arbeitsaufwand verbunden sind, erhöht sich die Gebühr auf | pro Exemplar 2,00 € bis 10,00 € |
| 2. | Kopien je Seite DIN A4 DIN A3 mindestens bei Kopien, die im Rahmen einer Amtshandlung erforderlich sind, beträgt die Mindestgebühr | 0,20 € 0,50 € 5,00 € 1,00 € |
| 3. | Soweit Tatbestände in dieser Gebührentabelle nicht besonders aufgeführt sind, ist die Gebühr nach dem Zeitaufwand zu erheben. Sie wird für jede angefangene halbe Stunde berechnet. Für den Einsatz des Personals und evtl. Geräteeinsatz gelten die vom Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein festgesetzten Personalkosten mit Personalgemeinkosten nach der Personalkostentabelle, in der jeweils aktuellen Version. Hinzu kommen 20 % Sachkosten, welche bei der Tabelle nicht berücksichtigt sind. Beigefügt und damit Teil der Satzung ist die Vorläufige Personalkostentabelle für die Landesverwaltung Schleswig-Holstein 2020. Die Tarifanpassungen werden je Kalenderjahr hinzugerechnet. | |
| 4. | Genehmigungen (gilt nicht für Ziffer 16), Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und Bescheinigungen sowie Genehmigungen zur Sondernutzung von öffentlichen Verkehrsflächen | 15,00 € bei größerem Aufwand wird die Gebühr nach Maßgabe von Ziff. 3 festgesetzt. 15,00 € bis 1.500,00 € bei größerem Aufwand wird die Gebühr nach Maßgabe von Ziff. 3 festgesetzt. |
| 5. | Einsichtnahme von Unterlagen | |
| | 5.1 Überlassung von Unterlagen zur Einsichtnahme oder Selbstherstellung von Abschriften, Auszügen, usw. | 15,00 € |
| | 5.2 Bauakteneinsicht | 30,00 € |
| | 5.3 Einsicht in Statiken | 50,00 € |
| | 5.4 Bereitstellung eines Arbeitsplatzes je Tag / Stunde | 50,00 € / 10,00 |

| | | |
|------|---|-----------------------|
| 6. | Erteilung eines ablehnenden Widerspruchsbescheides – Berechnung nach der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung festgesetzt worden ist- | die Hälfte der Gebühr |
| 7. | Unbedenklichkeitsbescheinigung | 10,00 € |
| 8. | Erteilung von Vorrangseinräumungen, Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch Für jede weitere Ausfertigung der vorstehenden Erklärungen | 50,00 € 2,00 € |
| 9. | Ersatz für verlorene Hundemarken | 5,00 € |
| 10. | Anliegerbescheinigungen (Ausbau- und Erschließungsbeiträge) | 30,00 € |
| 11. | Beglaubigungen, Kopien nach dem Archivgesetz Für Leistungen, die mit größerem Arbeitsaufwand verbunden sind, findet Ziffer 3 der Gebührentabelle Anwendung | pro Exemplar 10,00 € |
| 12. | Amtshandlungen nach dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesens des Landes Schleswig-Holstein (Bestattungsgesetz) | |
| 12.1 | Verlängerung / Verkürzung der Bestattungsfrist für die Überführung in den Leichenraum | 30,00 € |
| 12.2 | Ausstellung eines Leichenpasses | 15,00 € |
| 12.3 | Kosten der Ersatzvornahme | 100,00 € - 1000,00 € |
| 12.4 | Verlängerung / Verkürzung der Bestattungsfrist | 30,00 € |
| 12.5 | Festsetzung der Bestattungsfrist bei Leichenöffnung | 15,00 € |
| 12.6 | Verlängerung / Verkürzung der Urnenbeisetzungsfrist | 30,00 € |
| 12.7 | Genehmigung für private Bestattungsplätze | 300,00 € - 500,00 € |
| 12.8 | Ausgrabung / Umbettung einer Leiche | 50,00 € |
| 13. | Prüfung von Lageplänen soweit sie nicht das Baugenehmigungsverfahren betreffen | 20,00 € - 50,00 € |
| 14. | Überwachung bzw. Abnahme nach Fertigstellung von Arbeiten vor Ort, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden bzw. wurden, insbesondere die Maßnahmen nach Ziffer 18.1 bis 18.5 Die Gebühr ist nach dem Zeitaufwand zu erheben. Sie wird für jede halbe Stunde berechnet. Die Gebühr wird nach Maßgabe von Ziff. 3 festgesetzt. | |

| | | |
|-----|--|--|
| 15. | Genehmigung und Kontrollen vor Ort, die von Unternehmen oder Dritten an Straßen, Plätzen, Kanälen oder sonstigen Anlagen ausgeführt werden. | 65,00 € |
| 16. | Kopien/Ausdrucke von Bauleitplänen bis zur Größe von DIN A 4 bis zur Größe von DIN A 3 bis zur Größe von DIN A 2 bis zur Größe von DIN A 1 größer als DIN A 1 Mehrausfertigungen | 3,50 € 7,50 € 10,00 € 15,00 € 25,50 € 50 v.H. der jeweiligen Gebühr |
| 17. | Amtshandlungen nach § 28 Abs.1 Ziffer 2 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Schleswig-Holstein und § 68 des Telekommunikationsgesetzes | |
| | 17.1 Genehmigung von Aufgrabungen an öffentlichen Verkehrsflächen | je lfd. m Grabungslänge 15,00 € |
| | 17.2 Nachträgliche Genehmigung von Notaufgrabungen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen | 100,00 €, zusätzlich zu der Gebühr nach Ziffer 18.1 |
| | 17.3 Trassengenehmigungen für Telekommunikationsleitungen | 100,00 €, zusätzlich je lfd. m 0,50 € |
| | 17.4 Genehmigungen für Aufgrabungen für Hausanschlüsse an Telekommunikationsleitungen | 50,00 € |
| | 17.5 Genehmigung für Gehwegüberfahrten | je lfd. m Straßenfrontlänge 10,00 € |
| 18. | Erteilung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen für Abgaben | 10,00 € |
| 19. | Bearbeitung von Entwässerungsanträgen Bearbeitung von Versickerungsanträgen Technische Abnahme vor Ort, wenn durch Satzung vorgeschrieben | 75,00 € 150,00 € 150,00 € |
| 20. | Ersatzkurkarte | 5,00 € |

Ascheberg, den 23.04.2021

Thomas Menzel
Bürgermeister

FINANZMINISTERIUM
DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN

VORLÄUFIGE
PERSONALKOSTENTABELLE
für die Landesverwaltung
Schleswig-Holstein

2020

Diese Personalkostentabelle gibt **Durchschnittswerte** für Personalkosten bei

- Wirtschaftlichkeitsprüfungen nach § 7 LHO sowie
- sonstigen Personalkostenermittlungen

für den Bereich der allgemeinen Verwaltung an. Von den Durchschnittswerten kann in Ausnahmefällen abgewichen werden; die Personalkosten sind dann auf den konkreten Fall bezogen zu errechnen.

In einigen Gruppen sind keine Werte angegeben. Dies ist auf eine zu geringe Personenzahl in der entsprechenden Gruppe zurückzuführen.

Für Teilzeitbeschäftigte sind die Werte entsprechend anzuwenden.

Die Personalkosten anderer Verwaltungszweige können unter Berücksichtigung der Besonderheiten in Anlehnung an diese Personalkostentabelle ermittelt werden.

Anfragen richten Sie bitte an das
Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
personalkostentabelle@fimi.landsh.de
VI 205
Postfach 71 27, 24171 Kiel
Telefon: (0431) 988-4110
Telefax: (0431) 988-616 4110

Personalkostentabelle für Beamtinnen und Beamte

- zunächst gültig ab 1. Januar 2020 -

| Besoldungsgruppe | Jahreswert <u>ohne</u> Personalgemeinkosten | Stundenwert* | Jahreswert <u>mit</u> Personalgemeinkosten | Stundenwert* |
|------------------|--|--------------|---|--------------|
| Laufbahngruppe 1 | | | | |
| 1. Einstiegsamt | | | | |
| A 2 | - | - | - | - |
| A 3 | 44.929,02 | 27,14 | 58.407,73 | 35,28 |
| A 4 | 47.800,54 | 28,88 | 62.140,70 | 37,54 |
| A 5 | 48.927,25 | 29,56 | 63.605,43 | 38,42 |
| A 6 | 52.284,51 | 31,58 | 67.969,86 | 41,06 |
| Laufbahngruppe 1 | | | | |
| 2. Einstiegsamt | | | | |
| A 6 | 44.845,59 | 27,09 | 58.299,26 | 35,22 |
| A 7 | 48.456,64 | 29,27 | 62.993,63 | 38,05 |
| A 8 | 52.494,35 | 31,71 | 68.242,66 | 41,22 |
| A 9 | 62.050,06 | 37,48 | 80.665,08 | 48,73 |
| Laufbahngruppe 2 | | | | |
| 1. Einstiegsamt | | | | |
| A 9 | 55.544,66 | 33,55 | 72.208,06 | 43,62 |
| A 10 | 65.277,21 | 39,43 | 84.860,38 | 51,26 |
| A 11 | 73.394,87 | 44,34 | 95.413,33 | 57,64 |
| A 12 | 76.735,25 | 46,35 | 99.755,83 | 60,26 |
| A 13 | 84.285,33 | 50,92 | 109.570,92 | 66,19 |
| A 14 | 96.650,03 | 58,38 | 125.645,04 | 75,90 |
| A 15 | 109.305,55 | 66,03 | 142.097,22 | 85,84 |
| A 16 | - | - | - | - |
| Laufbahngruppe 2 | | | | |
| 2. Einstiegsamt | | | | |
| A 13 | 79.755,74 | 48,18 | 103.682,47 | 62,63 |
| A 14 | 97.058,71 | 58,63 | 126.176,32 | 76,22 |
| A 15 | 109.075,60 | 65,89 | 141.798,28 | 85,66 |
| A 16 | 121.518,31 | 73,41 | 157.973,81 | 95,43 |
| B 2 | 127.959,09 | 77,30 | 166.346,82 | 100,49 |
| B 3 | 135.284,79 | 81,72 | 175.870,23 | 106,24 |
| B 4 | - | - | - | - |
| B 5 | 152.938,54 | 92,39 | 198.820,10 | 120,10 |
| B 7 | - | - | - | - |
| B 10 | 219.827,87 | 132,79 | 285.776,23 | 172,63 |

* Die Stundenwerte geben die Personalkosten für eine Stunde „effektive“ Arbeitszeit an, siehe Erläuterungen Nr. 3.

Personalkostentabelle für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

- zunächst gültig ab 1. Januar 2020 -

| Entgeltgruppe | Jahreswert <u>ohne</u> Personalgemeinkosten | Stundenwert* | Jahreswert <u>mit</u> Personalgemeinkosten | Stundenwert* |
|---------------|--|--------------|---|--------------|
| E 2 | 42.955,82 | 27,25 | 55.842,57 | 35,43 |
| E 3 | 44.737,12 | 28,38 | 58.158,26 | 36,90 |
| E 4 | 46.925,93 | 29,77 | 61.003,71 | 38,70 |
| E 5 | 53.743,71 | 34,10 | 69.866,82 | 44,32 |
| E 6 | 53.158,21 | 33,72 | 69.105,68 | 43,84 |
| E 7 | 55.083,41 | 34,95 | 71.608,43 | 45,43 |
| E 8 | 57.443,69 | 36,44 | 74.676,80 | 47,38 |
| E 9 | 62.600,76 | 39,71 | 81.380,98 | 51,63 |
| E 10 | 67.936,97 | 43,10 | 88.318,06 | 56,03 |
| E 11 | 75.574,97 | 47,94 | 98.247,45 | 62,33 |
| E 12 | 81.816,45 | 51,90 | 106.361,38 | 67,48 |
| E 13 | 78.071,79 | 49,53 | 101.493,33 | 64,39 |
| E 13 Ü | 96.432,57 | 61,18 | 125.362,34 | 79,53 |
| E 14 | 89.929,30 | 57,05 | 116.908,09 | 74,17 |
| E 15 | 104.065,05 | 66,02 | 135.284,56 | 85,82 |
| E 15 Ü | 116.535,49 | 73,93 | 151.496,14 | 96,11 |

* Die Stundenwerte geben die Personalkosten für eine Stunde „effektive“ Arbeitszeit an, siehe Erläuterungen Nr. 3.

Personalkostentabelle für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

- zunächst gültig ab 1. Januar 2020 -

| Pauschalgruppe | Jahreswert <u>ohne</u> Personalgemeinkosten | Stundenwert* | Jahreswert <u>mit</u> Personalgemeinkosten | Stundenwert* |
|------------------|--|--------------|---|--------------|
| I | - | - | - | - |
| II | - | - | - | - |
| III | - | - | - | - |
| IV | 66.123,13 | 26,51 | 85.960,07 | 34,46 |
| st. pers. Fahrer | 75.046,39 | 26,70 | 97.560,30 | 34,71 |

* Die Stundenwerte geben die Personalkosten für eine Stunde „effektive“ Arbeitszeit an, siehe Erläuterungen Nr. 3.

Erläuterungen

Wichtiger Hinweis: Es handelt sich um eine vorläufige Personalkostentabelle (Pkt). Die Werte zu 1.1 basieren derzeit auf den durchschnittlichen persönlichen Bezügen / Entgelten des Jahres 2018 zzgl. der Tarifsteigerung des Jahres 2019 i.H.v. linear 3,01 % sowie der Tarifsteigerung des Jahres 2020 i.H.v. linear 3,12 %.
Die tatsächlichen Werte zu Nr. 1.1 werden voraussichtlich im Herbst d.J. vorliegen. Anschließend erfolgt eine Fortschreibung der Pkt auf den aktuellen Stand.
Im Rahmen dieser Fortschreibung erfolgt eine Anpassung der unter Nr. 3 berücksichtigten Anteile der Urlaubs- und Krankheitstage, der Dienstbefreiung, der Bildungsfreistellung sowie der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen an den Arbeitsstunden.

1. Die Tabellenwerte enthalten:

1.1 die durchschnittlichen persönlichen Bezüge / Entgelte

bestehend aus Bruttodienstbezügen und -entgelten einschließlich Familienzuschlag, Allgemeiner Zulage, Sonderzuwendung und vermögenswirksamer Leistung.

1.2 die Personalnebenkosten

1.2.1 bei Beamtinnen und Beamten einen kalkulatorischen Kostenansatz in Höhe von 30 % der Bezüge aus Nr. 1.1 für die zukünftige Belastung des Landeshaushalts durch Ruhegehalt, Witwen- und Waisengeld,

1.2.2 bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern die Arbeitgeberanteile zur Sozial- und Zusatzversicherung,

1.2.3 bei Beamtinnen und Beamten sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern pauschalierte Zuschläge für sonstige Leistungen (Beihilfen, Unterstützungen, Fürsorgeleistungen, Trennungsgeld und Umzugskostenvergütungen),

1.2.4 pauschale Aus- und Fortbildungskosten der Beamtinnen und Beamten und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern.

1.3 Personalgemeinkosten in Höhe von 30% der durchschnittlichen Personalkosten (Summe aus 1.1 und 1.2)

Der Zuschlag schließt folgende Verwaltungsgemeinkosten (ohne Sachkosten) ein:

- Aufwand für Hilfspersonal
(z. B. Schreibkräfte, Botendienst) = 15%

- Kosten für Leitung
(Aufsichts- und Führungsfunktionen, jedoch keine politische Führung) = 5%

- Kosten für Verwaltung
(z. B. Personalangelegenheiten, Haushalt, Organisation) = 10%

Sofern der Zuschlagssatz in Höhe von 30 % den örtlichen Gegebenheiten nicht entspricht oder aus anderen Gründen nicht gerecht ist, sind die Werte nach Nr. 1.1 und 1.2 heranzuziehen und um die in Frage kommenden Zuschlagssätze zu erhöhen.

2. In den Tabellenwerten sind nicht enthalten:

2.1 die Sachkosten

Die Kosten eines Büroarbeitsplatzes und sonstige Sachkosten sind nicht in die Tabellenwerte eingerechnet. Liegen keine Informationen über die tatsächlichen Sachkosten vor und kann angenommen werden, dass der Arbeitsplatz einen verwaltungsdurchschnittlichen Sachmittelverbrauch aufweist, sind für Sachkosten pauschal 10 % der Personalkosten laut Tabelle - Werte mit Personalgemeinkosten - anzusetzen.

Findet am Arbeitsplatz Informationstechnik Anwendung, so können weitere 10 % der Tabellenwerte hinzugerechnet werden. Kosten für Hard- und Software, Schulung, Systembetreuung, Betriebskosten und kalkulatorische Zinsen wären dann erfasst.

2.2. Überstundenvergütungen, Aufwandsentschädigungen und sonstige Leistungen

Für Aufwandsentschädigungen (z.B. Dienstaufwandsentschädigungen, Lehrerentschädigungen) sowie Zulagen und sonstige Leistungen, die einmalig bzw. auf besonderen Nachweis gezahlt werden (z.B. Erschwerniszulagen, Überstundenvergütungen), wurde kein durchschnittlicher Zuschlagssatz berechnet. Wegen der unterschiedlichen Zahlungsvoraussetzungen und des nicht überschaubaren ggf. zu berücksichtigenden Personenkreises sind derartige Entschädigungen und Leistungen nach den tatsächlichen Gegebenheiten zu ermitteln.

3. Arbeitsstunden

Die Arbeitsstunden sind unter Berücksichtigung von Urlaub, Krankheit, Feiertagen, Dienstbefreiung, Bildungsfreistellung und Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen folgendermaßen berechnet worden:

| für das Jahr | 2020 |
|---|-------------|
| Arbeitstage | 255 |
| Arbeitsstunden für Beschäftigte (7,74 Std. tgl.) | 1.974 |
| Arbeitsstunden für Beamte (8,2 Std. tgl.) | 2.091 |
| Arbeitsstunden für Pkw-Fahrer 1) in Pauschal- gruppe | |
| I | 2.323 |
| II | 2.550 |
| III | 2.841 |
| IV | 3.126 |
| ständiger pers. Fahrer | 3.397 |

| | |
|-------------------------------|-----------|
| abzüglich Std.-Ausfälle durch | |
| Krankheit (6,8%) | |
| bei Beschäftigten | 134 |
| bei Beamt/innen | 142 |
| bei Fahrer/innen | 148 - 199 |

| | |
|---|----|
| Fortbildung , sonst. dienstl. Veranstaltg. | 23 |
|---|----|

| | |
|---|--------------|
| Dienstbefreiung und Bildungsfreistellung (Ø 1 Tag) | 8 |
| bei Fahrer/innen | 8,65 - 11,65 |

2020

Urlaub

| | | |
|-----------------------|--------------|-----|
| A2 - A14 (2 AZV Tage) | | 262 |
| ab A15 (2 AZV-Tage) | | 262 |
| E2 - E15Ü | | 232 |
| Fahrer/innen | I | 260 |
| | II | 290 |
| | III | 320 |
| | IV | 350 |
| | st. pers. F. | 350 |

Das ergibt folgende **effektive Jahresarbeitszeiten:**

| | | |
|------------------------|--------------|-------|
| Beamt/innen A2 - A14 | 1.625 | 1.655 |
| Beamt/innen ab A15 | 1.625 | 1.655 |
| Beschäftigte E2 - E15Ü | 1.547 | 1.576 |
| Fahrer/innen | I | 1.848 |
| | II | 2.023 |
| | III | 2.261 |
| | IV | 2.494 |
| | st. pers. F. | 2.760 |

4.

Kalkulationsfuß

Der bei statistischen Wirtschaftlichkeitsberechnungen benötigte Zinsfuß für die Berechnung der jährlichen kalkulatorischen Zinsen auf das durchschnittlich gebundene Kapital sowie der bei der Kapitalwert- und Annuitätenmethode anzusetzende Zinsfuß kann im Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein - VI 25 -, Tel. (0431) 988 - 4191, erfragt werden.